

Satzung

der Ortsgemeinde Kirchwald

über die Höhe des Geldbetrages gemäß § 47 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 47 Abs. 1 LBauO

Der Ortsgemeinderat von Kirchwald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.04.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 47 Abs. 4 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Unter Beachtung der Höchstbetragsregelung des § 47 Abs. 4 LBauO werden für die Ablösung eines notwendigen Stellplatzes gemäß § 47 Abs. 1 LBauO folgende Geldbeträge festgesetzt:

Ablösung eines Stellplatzes im Innenbereich: Euro

Ablösung eines Stellplatzes im Außenbereich: Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchwald, den

Pung
Ortsbürgermeister

- Siegel -

Ausfertigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung stimmt mit der Fassung, die Gegenstand der Beschlussfassung des Rates war, überein und wird hiermit ausgefertigt.

Kirchwald, den

Pung
Ortsbürgermeister

- Siegel -